

Aus dem Asylmagazin 6/2021, S. 240–242

Heiko Habbe

Bewohner ohne Wohnung?

Anmerkung zum Urteil des VG Stuttgart vom
18.2.2021 – 1 K 9602/18 – asyl.net: M29447

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., März 2021. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorinnen sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



vermag sich auch unter Berücksichtigung des gebotenen strengen Maßstabs nicht gegenüber dem Interesse des Beklagten an einer zeitnahen Abschiebung des Klägers durchzusetzen. Im Rahmen der Abwägung der betroffenen Schutzgüter ist zu berücksichtigen, dass es der Ausreisepflichtige selbst in der Hand hat, die Anwendung von Zwangsmitteln abzuwenden, indem er seiner gesetzlichen Ausreisepflicht freiwillig nachkommt. Demgegenüber kann der Beklagte nicht ohne weiteres darauf verwiesen werden, die Durchsetzung der Ausreisepflicht vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer im Wege unmittelbaren Zwangs so zu planen, dass eine nächtliche Störung der Privatsphäre von vornherein ausscheidet. Denn er ist bei der Planung und Durchführung der Abschiebung nicht frei. Vielmehr geben die erforderliche Abstimmung mit weiteren an der Abschiebung beteiligten Behörden und nicht zuletzt das Angewiesensein auf für eine Flugabschiebung zur Verfügung stehende Flüge und Flugzeiten die Parameter der Abschiebung vor

(OVG Bremen, Beschluss vom 30.11.2019 – 2 S 262/19 –, juris Rn. 22).

Dies gilt besonders für die Abstimmung mit den italienischen Behörden, auf deren Vorgaben der Beklagte keinen Einfluss hat. Die Wertung des § 58 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, wonach die Organisation der Abschiebung keine Durchsuchung zur Nachtzeit rechtfertigt, findet deshalb zumindest auf verbindliche Vorgaben anderer Staaten keine Anwendung

(vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 01.09.2020 – 5 V 3671/20 –, Rn. 15 ff.).

Ein alternativer Angriff des Abzuschiebenden am Tag zuvor vor Beginn der Nachtzeit würde allein schon wegen der Dauer des damit verbundenen Freiheitsentzugs wesentlich intensiver in die Rechte des Ausreisepflichtigen eingreifen.

85 (2) Die Durchsuchung des Klägers, der Einsatz körperlicher Gewalt, der liegende Transport des Klägers und seine zeitweise Fesselung mit Hand- und Fußschellen waren verhältnismäßig.

86 Die dabei erfolgte Anwendung unmittelbaren Zwangs diene dem legitimen Ziel, den Aufenthalt des vollziehbar aus dem Bundesgebiet ausreisepflichtigen Klägers zu beenden. [...]

88 (3) Die Abschiebung war zuletzt auch nicht aufgrund des polizeilichen Kräfteansatzes in Gänze unverhältnismäßig. [...]

91 dd) Das zeitweise Einbehaltens des Geldbeutels war hingegen nach Überprüfung der darin enthaltenen Barmittel nicht vom Vollstreckungsauftrag umfasst und daher rechtswidrig. Anders als bei den Identitätspapieren bestand kein Anlass, den Geldbeutel zunächst noch weiter einzubehalten und ihn erst später wieder auszuhändigen. [...]

Anmerkung

Zum Urteil des VG Stuttgart: Bewohner ohne Wohnung?

Von Heiko Habbe, Hamburg

Der Fall vor dem VG: Großeinsatz in der Erstaufnahme

Das VG Stuttgart hatte über einen Fall zu entscheiden, der seinerzeit viel Aufsehen erregt hatte: In der Landes-Erstaufnahmeeinrichtung (LEA) Ellwangen war es im Zuge der Abschiebung eines Mannes aus Togo in der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai 2018 zu Protesten gekommen, mit denen sich eine erhebliche Zahl der Bewohner*innen solidarisierte. Die eingesetzten Beamt*innen hatten die Maßnahme daraufhin abgebrochen. In den frühen Morgenstunden des 3. Mai 2018 riegelten dann mehrere Hundertschaften der Polizei das Gelände der LEA ab und rückten dort in martialisch anmutender Ausrüstung ein. Bewohner*innen wurden festgesetzt und mit Kabelbindern gefesselt, Räume durchsucht. Neben mehreren Festnahmen gab es nach Medienberichten elf Verletzte unter den Geflüchteten; zwei davon hätten sich verletzt, als sie aus Fenstern gesprungen seien. Ein richterlicher Beschluss für die Durchsuchungen in der Einrichtung lag nicht vor; die Polizei hielt sich für ausreichend legitimiert durch die Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart, welches das Hausrecht innehatte.

Der Kläger, Alassa M., hatte nach eigenen Angaben die Proteste vom 30. April mitorganisiert. Er wurde am 20. Juni 2020 nach Kamerun abgeschoben. Mit der Klage macht er die Rechtswidrigkeit der Durchsuchungsmaßnahmen vom 3. Mai 2018 geltend. Das VG Stuttgart hält die Maßnahmen zwar für rechtswidrig, dies allerdings nicht wegen Verletzung der grundgesetzlich geschützten Wohnung ohne richterlichen Beschluss (Art. 13 GG), sondern allein wegen Überschreitung der Grenzen der Verhältnismäßigkeit.¹ Ausschlaggebend hierfür war letztlich, dass die Maßnahmen bereits um 5:19 Uhr und damit vor Ende der besonders geschützten Nachtzeit um 6:00 Uhr begonnen wurden. Anders gesagt: hätte die Polizei ihren Großeinsatz erst 41 Minuten später mit Ende der Nachtruhe begonnen, hätte das VG daran nichts auszusetzen gefunden.

Dieses Ergebnis überrascht insbesondere, weil das VG sich große Mühe gibt, zu begründen, dass die Räume in der LEA kein durch Art. 13 GG geschützter Wohnraum seien, dann aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung wiederholt darauf abstellt, dass der Einsatz als Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klä-

* Heiko Habbe ist Berater bei der Kirchlichen Hilfsstelle »fluchtpunkt« in Hamburg und Rechtsanwalt

¹ VG Stuttgart, Urteil vom 18.2.2021 – 1 K 9602/18 – asyl.net: M29447, oben ausführlich zitiert; im Text in Klammern genannte Randnummern verweisen auf diese Entscheidung.

gers »aufgrund der konkreten Gegebenheiten einem Eingriff in Art. 13 Abs. 1 GG sehr nahe« komme. Dabei überzeugt die Aussonderung aus dem Schutzbereich von Art. 13 GG weder methodisch noch im Ergebnis.

Schutzbereich des Art. 13 GG

Im Ausgangspunkt zutreffend stellt das VG auf die Rechtsprechung des BVerfG ab, wonach Art. 13 GG die räumliche Privatsphäre schütze und der Begriff der Wohnung wegen des Zusammenhangs mit der Garantie der Menschenwürde weit auszulegen sei (Rn. 53).² In den Tatbestand der Wohnung fallen – wie das VG Stuttgart zutreffend zitiert – alle privaten Wohnzwecken gewidmeten Räumlichkeiten, in denen der Mensch das Recht hat, in Ruhe gelassen zu werden.³ Er umfasst zur Gewährleistung einer räumlichen Sphäre, in der sich das Privatleben ungestört entfalten kann, alle Räume, die der allgemeinen Zugänglichkeit durch eine Abschottung entzogen und zur Stätte privaten Wirkens gemacht sind.⁴

Unterbringung in LEA – »Nutzung« oder »Wohnen«?

Jedoch sei, so das Gericht weiter, das Zimmer des Klägers in der LEA nach diesen Maßstäben nicht als Wohnung zu qualifizieren. Zwar seien die Zimmer den einzelnen Nutzer*innen individuell zugewiesen und dienten diesen als Rückzugsort und Schlafstätte. Die konkrete Ausgestaltung der Unterbringung in der LEA lasse aber nicht zu, von einer ausreichend vorhandenen räumlichen Privatsphäre zu sprechen (Rn. 54). Dies macht das Gericht daran fest, dass für die Dauer der Unterbringung in der LEA ein »öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis« begründet werde (§ 6 Abs. 3 S. 1 FlüchtlingsaufnahmeG-BW), welches das Regierungspräsidium durch eine »Nutzungsordnung« ausgestalte.

Diese Hausordnung habe umfangreiche Beschränkungen der Nutzung der Zimmer vorgesehen, etwa die Zuweisung von Zimmern und das Recht der Hausleitung, Zimmer- sowie Ausweiskontrollen vorzunehmen. Haus- tierhaltung, Kochen auf den Zimmern, Rauchen, Feuer oder offenes Licht in den Zimmern seien ebenso wie der Besitz und Konsum von Alkohol verboten gewesen. Bei Gefahr im Verzug habe der Betreiberfirma ein Betretensrecht zugestanden. Zudem seien die Zimmer nicht abschließbar gewesen und hätten mit anderen Personen geteilt werden müssen; dem Kläger habe daher kein exklusiver Rückzugsraum zugestanden, über den er frei ver-

fügen konnte (Rn. 56). Angesichts der Regeldichte der Hausordnung sei ihm »keine ansatzweise qualitativ bemerkenswerte Privatsphäre« verblieben (Rn. 57).

Im Ganzen habe der Aufenthalt des Klägers in der LEA nicht auf freier Entscheidung, sondern behördlicher Zuweisung beruht; sein »Nutzungsverhältnis« sei daher eher mit der Unterbringung von Soldat*innen oder Polizeibeamt*innen in Kasernen bzw. Dienstunterkünften oder mit derjenigen von Gefangenen in Hafträumen vergleichbar. Nicht vergleichbar sei das »Nutzungsverhältnis« dagegen mit der Unterbringung in Obdachloseneinrichtungen oder Krankenhäusern; diese würden regelmäßig als geschützter Wohnraum angesehen (Rn. 59).

Grundrechtsbindung auch bei Unterbringung in Sammelunterkunft

Mit dieser Bewertung knüpft das VG Stuttgart letztlich nur vordergründig an die Rechtsprechung des BVerfG an, wonach die Frage, ob ein durch Art. 13 GG geschützter Wohnraum vorliegt, sich an den tatsächlich vorgefundenen Umständen orientieren muss. Das VG geht nämlich weniger auf die Frage ein, inwieweit die »Nutzer« der LEA tatsächlich in ihren Zimmern »wohnen«, also dort, allen Einschränkungen zum Trotz, ein Privatleben entfalten. Es stellt wesentlich stärker auf normative Aspekte ab: Es soll nicht gewohnt werden, wo rechtlich nur »genutzt« wird. Im Hintergrund klingt hier die inzwischen überholte Lehre des »besonderen Gewaltverhältnisses« an, an die insbesondere der Vergleich mit Gefängnissen und Kasernen gemahnt. Heute ist aber anerkannt, dass selbst Gruppen, die zum Staat in einem Sonderrechtsverhältnis stehen wie Beamt*innen und Soldat*innen, dadurch nicht ihren Status als Grundrechtsträger*innen verlieren, sondern nur im sogenannten »Betriebsverhältnis« (bei Beamt*innen der dienstliche Einsatz, bei Gefangenen die durch die verhängte Haft unvermeidlichen Einschränkungen) beschränkt werden. Selbst wenn man ein solches Sonderrechtsverhältnis bei Geflüchteten in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung konstruieren wollte, wäre das »Betriebsverhältnis« wohl ausschließlich in der Verpflichtung zur Anwesenheit zu Zwecken der (beschleunigten) Durchführung des Asylverfahrens und zur Mitwirkung an diesem zu sehen. Dagegen besteht kein rechtlich überzeugender Grund, sie im privaten Wohnbereich grundrechtsfrei zu stellen.

Daran ändert auch nichts, dass die Hausordnung der LEA umfangreiche Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der Räume vorsah. In vielen Punkten ähnliche Regeln sehen auch die Hausordnungen von Obdachlosen- oder Studierendenwohnheimen vor, schlicht um Gefahren von den Bewohner*innen abzuwenden. Nichtsdestotrotz verblieb den Bewohner*innen hier hinter geschlossener (wenn auch nicht verschlossener) Tür die Möglichkeit, für sich zu sein und damit ein Mindestmaß

² Siehe hierzu ausführlich den Beitrag von Julian Seidl und Verena Veeckman ab S. 193.

³ BVerfG, Beschlüsse vom 9.8.2018 – 2 BvR 1684/18 –, juris Rn. 29, und vom 18.9.2008 – 2 BvR 683/08 –, juris Rn. 14.

⁴ BT-Drs. 15/4533 S. 11; BVerfGE 89, 1, 12.

an Privatleben zu entfalten. Dass ein Kernbereich solcher Privatheit gerade auch in der LEA respektiert werden sollte, wird nicht zuletzt daran deutlich, dass die Hausordnung ein Betretensrecht der Betreiberfirma nur bei Gefahr im Verzug vorsah.

VG im Gegensatz zu obergerichtlicher Rechtsprechung

Letztlich tut das VG Stuttgart das Gegenteil von dem, was es zu tun vorgibt und was das Bundesverfassungsgericht fordert: Es legt den Begriff der »Wohnung« i. S. v. Art. 13 GG nicht weit, sondern einengend aus. Es macht aus den Bewohner*innen der Erstaufnahmeeinrichtung (vgl. die Terminologie in § 47 AsylG, »zu wohnen«) »Nutzer« ohne Wohnung. Und stellt sich damit im Übrigen auch abseits einer sich herausbildenden Rechtsprechung der Obergerichte zum geschützten Wohnraum (auch) in Flüchtlingsunterkünften.⁵

So hat das OVG Hamburg zwei Räume einer Gemeinschaftsunterkunft (die allerdings einer Familie zugewiesen und verschließbar waren) als geschützten Wohnraum eingeordnet.⁶ Das OVG Berlin-Brandenburg hat es in einem PKH-Beschluss zu einem Fall vor dem VG Berlin, in dem sich die Polizei gewaltsam Zutritt zu einem Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft verschaffte,⁷ als »jedenfalls nicht fernliegend« bezeichnet, dass dieses Zimmer als »Wohnung« anzusehen sei.⁸ Im Übrigen erachtet das OVG Berlin-Brandenburg die oben genannte Rechtsprechung des OVG Hamburg zum dortigen Verwaltungsvollstreckungsgesetz als wahrscheinlich auf § 58 AufenthG übertragbar. Demnach ist die Frage, ob eine »Durchsuchung« vorliegt, ex ante, also im Voraus, danach zu beurteilen, ob hinter der (noch) geschlossenen Tür voraussichtlich Suchhandlungen durchzuführen sein werden.

Das OVG Bremen hat ein Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft als Wohnraum eingeordnet und dabei insbesondere Gemeinschaftsräume dadurch abgegrenzt, dass diese »in erster Linie der Aufnahme sozialer Kontakte zur Außenwelt« dienen.⁹ Daraus lässt sich umgekehrt ableiten, dass auch ein mit mehreren nicht verwandten Personen belegtes Zimmer in einer Unterkunft noch als Wohnraum zu qualifizieren ist, denn diese suchen hier nicht den sozialen Kontakt, sondern in der Regel das erreichbare Maß an Rückzug und Privatheit.

Das Bundesverfassungsgericht hat schon früh entschieden,¹⁰ dass das Grundrecht der Unverletzlichkeit

der Wohnung durch eine weite Auslegung des Wohnungsbegriffs am besten zu schützen ist und dass der Wirkungsbereich des Grundrechts nicht vom Schrankenvorbehalt her zu bestimmen sei. Die fachgerichtliche Rechtsprechung tut gut daran, sich weiter an diesen Leitplanken zu orientieren.

Duldung

OVG Niedersachsen: Anspruch auf Duldung bei Passlosigkeit

Beschluss vom 29.3.2021 – 13 ME 75/21 – asyl.net: M29554

Leitsätze der Redaktion:

1. Ist die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (hier Passlosigkeit) unmöglich, so ist der betroffenen Person eine Duldung zu erteilen, ohne dass es hierzu eines förmlichen Antrags bedarf.

2. Erteilt die zuständige Behörde die Duldung nicht, so kann die betroffene Person die Erteilung im Eilrechtsschutzverfahren geltend machen. Der erforderliche Anordnungsgrund liegt darin, dass der betroffenen Person ohne Erteilung einer Duldung durch die Ausländerbehörde die Strafverfolgung wegen unerlaubten Aufenthalts droht.

Aus den Entscheidungsgründen:

»[...] 2 Dieses Eilbegehren des Antragstellers hat das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt. Denn der Antragsteller hat gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO sowohl einen Anordnungsgrund (die besondere Dringlichkeit einer vorläufigen Regelung) als auch einen Anordnungsanspruch (auf Aussetzung der Abschiebung) glaubhaft gemacht.

3 1. Ein Anordnungsgrund liegt entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts, wie der Antragsteller zu Recht betont, darin, dass dieser mangels einer verfügbaren Entscheidung der Ausländerbehörde über die Erteilung einer Duldung Gefahr läuft, nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG wegen illegalen (und nicht geduldeten) Aufenthalts im Bundesgebiet strafrechtlich verfolgt zu werden (vgl. Buchstabe c) der genannten Vorschrift). Auch deshalb wird in der Judikatur immer wieder betont, dass das Gesetz grundsätzlich keinen Raum für einen ungeregelten Aufenthalt (im Sinne einer tatsächlichen Hinnahme des Aufenthalts außerhalb förmlicher Duldung) lässt, sondern vielmehr davon ausgeht, dass ein (vollziehbar) ausreisepflichtiger Ausländer entweder abgeschoben wird oder zumindest eine Duldung erhält

(vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 21.3.2000 – BVerwG 1 C 23.99 –, BVerwGE 111, 62, juris Rn. 13, noch zu § 55 Abs. 2 AuslG 1990).

Dass, wie das Verwaltungsgericht im angefochtenen Beschluss auf Seite 13 ausgeführt hat, die Abschiebung des

⁵ Siehe hierzu ausführlich den Beitrag von Julian Seidl und Verena Veeckman ab S. 193.

⁶ OVG Hamburg, Urteil vom 18.8.2020 – 4 Bf 160/19 – Asylmagazin 10-11/2020, asyl.net: M28735, S. 383 f.

⁷ VG Berlin, Beschluss vom 28.4.2020 – 10 L 382.19 – asyl.net: M28577.

⁸ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.3.2021, OVG 3 M 143/20 – asyl.net: M29459, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 236.

⁹ OVG Bremen Beschluss vom 30.9.2019 – 2 S 262/19.

¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 13.10.1971 – 1 BvR 280/66, Rn. 61, Rn. 64.